

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 94.

Donnerstag den 4. April.

1850.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt **den 15. April** und endet mit **dem 4. Mai.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditions- geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig den 11. Februar 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 27. März 1850.

(Schluß.)

Bei der steigenden Schülerzahl an der ersten Bürgerschule, namentlich in den oberen Classen, wird

a) die Errichtung einer Parallele der 1. Mädchenklasse und die Anstellung eines provisorischen Hilfslehrers mit einem jährlichen Gehalte von 250 Thlr. von Ostern d. J. an nothwendig.

b) Ferner hat der Rath, um in Behinderungsfällen einzelner Lehrer die Combinationen der Classen zu vermeiden, beschlossen, versuchsweise auf 1 Jahr einen Lehrer anzunehmen, der bei Be- tretten irgend eines Classenlehrers sofort in dessen Stelle ein- treten und den Unterricht gehörig fortsetzen kann. Dieser General- vicar soll eine jährliche Besoldung von 200 Thlr. erhalten.

c) Endlich möchte sich die Errichtung einer Parallelcasse der 4. Classe der Realschule nothwendig, durch welche indes der Stadt- casse eine Belastung nicht erwachsen wird, da schon eine Anzahl von 25 Schülern — und so viele werden jedenfalls bei einer Nor- malzahl von 45 überschüssig bleiben — den Lehraufwand für eine derartige Classe mehr als decken wird.

Für diese neue Classe sind zwei neue Lehrer anzustellen, ein Lehrer der deutschen und französischen Sprache mit einem jähr- lichen Gehalte von 300 Thlr. für 12 Stunden wöchentlich und ein Lehrer für Mathematik, Rechnen, Geographie und Geschichte mit circa 250 Thlr. jährlich für 10 Stunden wöchentlich.

Dagegen soll der Unterricht in der Religion und in der Na- turgeschichte den DD. Jeschar und Reichenbach gegen eine Gratification von je 50 Thlr. jährlich für 3 Stunden wöchentlich, so wie der Zeichen- und Schreibunterricht den Lehrern Brauer und Hertel gegen eine Gratification von zusammen jährlich 75 Thlr. übertragen werden.

Die Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stif- tungen empfahl durch ihren Referenten Vizevors. Dr. Schreiber,

ad a.
zu Annahme eines provisorischen Hilfslehrers mit dem jährlichen Gehalte von 250 Thlr. Zustimmung zu ertheilen;

ad b.
war die Deputation in ihrer Majorität dem Vorschlage des Rathes nicht beigetreten, während die Minorität unter gewissen Modifica- tionen die Zustimmung dazu ertheilen wollte. Man vermehrte be- sonders eine genaue Abgrenzung des Wirkungskreises des General- vicars gegenüber der bei längeren Vacanzen üblichen Vertretung durch Hilfslehrer; man wies ferner darauf hin, daß, da der An- zustellende selbst Lehrer sei, leicht Collisionen mit seinem Wirkungs- kreise entstehen würden, daß die für Hilfsunterricht an der ersten Bürgerschule jährlich verwilligten 480 Thlr. durch die vorgeschla- gene Einrichtung anscheinend nicht vermindert werden würden, daß vielmehr vielleicht erst zu häufigeren Vacanzen Veranlassung gegeben werde, und daß ohnehin die Pflicht der Collegialität dem einzelnen Lehrer zu gebieten scheine, erkrankte oder behinderte Colle- gen zu vertreten.

ad c.
schlug die Deputation vor dem Stadtrath unter der Bedingung beizutreten, daß

- 1) die neuzuzustellenden beiden Lehrer nur provisorisch für die Dauer der Parallelcasse angenommen;
- 2) die den Lehrern DD. Jeschar und Reichenbach, Brauer und Hertel zu gewährenden Zulagen nur eventuell und auf so lange, als die Parallelcasse besteht und sie den Unterricht darin ertheilen, verwilligt, und
- 3) die den beiden Letzgenannten ausgesetzte Zulage von 75 Thlr. unter denselben gleichmäßig nach ihren Leistungen vertheilt werde.

Den Vorschlägen der Deputation zu a. und c. trat man ein- stimmig bei.

Ad b. bemerkte Adv. Anschütz, daß eine ähnliche Einrich-